

## Elternbrief Nr. 8

Schwalbach, 24. Feb. 2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

über die Medien haben Sie sicherlich von den gelockerten Maßnahmen erfahren, welche von der Landesregierung für Anfang März beschlossen wurden. Über deren Umsetzung möchte ich Sie in diesem Elternschreiben informieren. Im Wesentlichen geht es um ein weiteres Thema zum Infektionsschutz, den Masernschutz, welches in den letzten Monaten pandemiebedingt in den Hintergrund getreten ist.

### Aktuelle Covid-19-Infektionslage an der FES:

- 4 Schüler\*innen befinden sich als Kontaktpersonen in Quarantäne, davon
  - keine Schüler\*innen aufgrund von Kontakten im Unterricht
- 17 Schüler\*innen befinden sich aufgrund eines positiven Tests in Isolation, davon
  - 15 aufgrund eines positiven PCR-Tests
  - bei 2 steht das Ergebnis des PCR-Tests noch aus
- 1 Lehrkraft befindet sich aufgrund eines positiven Tests in Isolation

### Lockerung der Maskenpflicht

Nach der neuen Corona-Schutzverordnung gilt **ab Montag, 07.03.**, die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske nur noch bis zur Einnahme des Sitzplatzes**. Selbstverständlich ist das freiwillige Tragen einer Maske weiterhin sinnvoll. Im Fall eines positiven Tests in der Klasse wird dies sogar ausdrücklich empfohlen. Die Schutzmaßnahmen gegen eine Ausweitung der Infektionslage bleiben im Schulgebäude bestehen.

Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern, wie wichtig es ist, trotz der Lockerungen besonnen zu bleiben. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige Mitarbeitende, welche sich sicherer fühlen, wenn sie auch in den Unterrichtsräumen weiterhin eine Maske tragen, tragen auch weiterhin zur Sicherheit aller anderen bei.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Ministerschreiben, das diesem Elternbrief angefügt ist.

### Test-Zeitraum bei positiven Fällen in der Lerngruppe

Der Zeitraum für **tägliche Schüler-Selbsttests nach einem positiven Fall in der Lerngruppe** verkürzt sich ab sofort von zwei Wochen auf **eine Woche**.

### Masernschutz-Nachweis

Ein weiteres Thema, welches auf den Infektionsschutz abzielt, ist der Masernschutz. Grundlage hierzu ist das vor zwei Jahren vom Deutschen Bundestag beschlossene Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz haben Schülerinnen und Schüler seit dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie **ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun** sind. Die Frist für einen solchen Nachweis wurde aufgrund der Pandemie auf den 31.07.2022 verlängert.

Viele von Ihnen haben die zurückliegenden Beratungstage genutzt, diesen Nachweis vorzulegen. Falls Sie hierzu noch keine Gelegenheit hatten, bitte ich Sie, **bis zum 15.07.2022**

1. **den Impfausweis („Impfpass“)** oder
2. **das gelbe Kinderuntersuchungsheft (auch in Form einer Anlage)** oder
3. **eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Immunität** oder
4. **eine ärztliche Bescheinigung über eine Kontraindikation**

**im Sekretariat vorzulegen.** Die Vorlage wird dokumentiert. Es wird keine Kopie des Nachweises angefertigt.

Für die meisten **Schüler\*innen des 5. Jahrgangs** liegt uns bereits eine Dokumentation durch die Grundschule vor. Falls Sie als Erziehungsberechtigte nicht sicher sind, ob dies für Ihr Kind zutrifft, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat.

Für **Schüler\*innen, die ab Jg. 6 von anderen Schulen an die FES gewechselt sind**, kann ein Masernschutz auch über eine Bestätigung dieser Schule erfolgen, dass ein Nachweis (oben Nr.1 bis Nr. 3) bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung vorliegt, sollten Sie sich **an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden.** Dort kann gegebenenfalls eine fehlende Impfung nachgeholt werden, eine bereits erfolgte Impfung nachgetragen werden oder eine bereits durchlittene Masernerkrankung bzw. der entsprechende Immunstatus bestätigt werden. Sollte aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich sein (Kontraindikation), kann hierüber auch eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt werden. Hierbei muss der Zeitraum angegeben sein, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Die FAQ-Liste, die ich diesem Elternbrief angefügt habe, enthält Antworten auf oftmals gestellte Fragen zum Masernschutz und zum Nachweis.

Mit vielen Grüßen und den besten Wünschen

  
Felix Blömeke  
(Schulleiter)